

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Satzung der Universität Erlangen-Nürnberg über die studienbegleitende Zusatzausbildung in Christlicher Publizistik und Journalistik für Studenten der Theologie Vom 8. Juni 1994

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Zweck der Ausbildung

(1) An der Theologischen Fakultät wird eine studienbegleitende Zusatzausbildung für Studenten der Theologie angeboten, in der zusätzliche berufsrelevante Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Christlichen Publizistik und Journalistik vermittelt werden.

(2) Die Ausbildung führt zu einer Zusatzqualifikation; sie schließt mit einer Prüfung ab. Die erbrachten Leistungen werden in einem Zertifikat bestätigt.

(3) Die Zusatzqualifikation kann auch nach Abschluss eines Studiums der Theologie (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1) erworben werden.

§ 2

Umfang der Ausbildung/Eingangsvoraussetzungen

(1) Die Ausbildung in Christlicher Publizistik und Journalistik umfaßt 14 Semesterwochenstunden (SWS), die in der Regel auf vier Semester verteilt werden, sowie ein vierwöchiges Praktikum.

(2) An der Ausbildung kann teilnehmen, wer an der Universität Erlangen-Nürnberg zum Studium der Theologie mit dem Abschlussziel Kirchliche Abschlussprüfung, Theologisches Abschlussexamen oder Magister der Theologie immatrikuliert ist oder dieses Studium erfolgreich abgeschlossen hat. Besondere Eingangs- oder Zulassungsvoraussetzungen bestehen nicht.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, dem Prüfungsausschuss. Er ist für die Planung, Organisation und Kontrolle der Prüfungen zuständig. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. Er trifft alle anfallenden Entscheidungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern der Theologischen Fakultät; zwei Mitglieder müssen Professoren sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und das weitere Mitglied des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Theologischen Fakultät gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(4) Prüfungsbescheide, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zum Prüfer können alle Hochschullehrer sowie nach der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte weitere Personen bestellt werden.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung erfolgreich abgelegt hat und an der Universität fachspezifisch hauptberuflich tätig ist.

§ 5

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG, die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Beisitzer sowie sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 6

Ziele der Ausbildung

Die Ausbildung in Christlicher Publizistik und Journalistik soll

- in Grundzügen theologische und humanwissenschaftliche Kenntnisse vermitteln, die für den Journalismus relevant sind,
- in die Medien einführen und vor allem (am Beispiel der Printmedien) zu journalistischem Arbeiten anleiten,
- Geschichte, Theorie und Praxis der Christlichen Publizistik bzw. der Kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit darstellen und
- den Aspekt der Medienverantwortung bewusst machen sowie Medienpädagogik als Aufgabe verschiedener religionspädagogischer Arbeitsfelder bedenken.

§ 7

Inhalt der Ausbildung

(1) Schwerpunkte der Ausbildung sind

1. eine Journalistische Grundausbildung,
2. Medienethik und -pädagogik sowie
3. Christliche Publizistik (Kirche und Öffentlichkeit, Verkündigung und Massenmedien).

(2) Die Ausbildung umfasst

1. Lehrveranstaltungen im Umfang von 14 SWS zu folgenden Bereichen:

- Christliche Publizistik - Geschichte - Theorie - Praxis

Vorlesungen 2 SWS

Seminar 2 SWS

- Journalistik

Übung 2 SWS

- Gemeindebrief

Seminar 2 SWS

- Öffentlichkeitsarbeit

Seminar 2 SWS

- Rundfunkarbeit (Lokalfunk o. a.)

Seminar 2 SWS

- Medienethik und Medienpädagogik

Seminar 2 SWS

sowie

2. ein vierwöchiges Praktikum, das während der Ausbildung in der vorlesungsfreien Zeit in Redaktionen von Presse und Rundfunk abgeleistet werden soll.

(3) An der Übung und an den Seminaren gemäß Absatz 2 Nr. 1 muss der Bewerber regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch schriftliche Prüfungen, Kolloquien und/oder Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. Zu Beginn der Lehrveranstaltung gibt der für sie verantwortliche Hochschullehrer bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme erforderlich sind. Nicht erfolgreich absolvierte Veranstaltungen können einmal wiederholt werden.

§ 8 Prüfung

(1) Die studienbegleitende Ausbildung in Christlicher Publizistik und Journalistik wird mit einer Prüfung abgeschlossen, die

1. eine schriftliche Hausarbeit (vgl. § 11) und
2. eine mündliche Prüfung (vgl. § 12) umfasst.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel zum Ende eines jeden Semesters statt.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit sind
I. die Immatrikulation als Student der Theologie (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1),
2. der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der Übung und an den Seminaren gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 und

3. die Bestätigung über das abgeleistete Praktikum gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2.
Im Falle des § 1 Abs. 3 tritt an die Stelle der Immatrikulation nach Satz 1 Nr. 1 der erfolgreiche Abschluss eines Studiums der Theologie.

(2) Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung setzt darüber hinaus voraus, dass die schriftliche Hausarbeit mit wenigstens "ausreichend" bewertet ist.

(3) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 10 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Der Bewerber hat sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist beim Dekanat der Theologischen Fakultät zur Prüfung zu melden. Dabei hat er folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 Abs. 1,
2. eine Erklärung darüber, dass er diese Prüfung nicht schon endgültig nicht bestanden hat,
3. Benennung eines Schwerpunkts für die mündliche Prüfung.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Nachreichung von Unterlagen innerhalb einer festzusetzenden Frist gestatten.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach § 9 Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 11 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit soll zeigen, dass der Bewerber in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet seiner Ausbildung innerhalb der vorgegebenen Zeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann von jedem auf dem Gebiet der Christlichen Publizistik und Journalistik tätigen Hochschullehrer der Theologischen Fakultät vergeben werden, der sich damit zur Betreuung bereit erklärt.

(3) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der schriftlichen Hausarbeit beträgt bis zu vier Wochen; sie kann ausnahmsweise auf begründeten Antrag um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(4) Bei der Abgabe der schriftlichen Hausarbeit hat der Bewerber schriftlich zu versichern, dass er sie selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die schriftliche Hausarbeit ist fristgerecht beim betreuenden Hochschullehrer abzuliefern, der sie beurteilt und nach § 13 Abs. 1 bewertet. Wird sie nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Der betreuende Hochschullehrer teilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit mit.

(7) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete schriftliche Hausarbeit kann einmal wiederholt werden.

(8) Der Prüfungsausschuss kann zulassen, dass an die Stelle der schriftlichen Hausarbeit eine unter vergleichbaren Bedingungen zu erstellende Seminararbeit tritt. Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Ist die schriftliche Hausarbeit mit wenigstens "ausreichend" bewertet, so setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Termin zur mündlichen Prüfung fest.

(2) Die mündliche Prüfung wird von dem Betreuer der schriftlichen Hausarbeit und einem weiteren Prüfer abgenommen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann vorsehen, dass sich bis zu drei Prüflinge gleichzeitig der Prüfung unterziehen. Die mündliche Prüfung dauert pro Prüfling etwa 30 Minuten.

(3) In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber Grundkenntnisse der Christlichen Publizistik und der Journalistik beweisen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Gegenstände der Ausbildung unter besonderer Berücksichtigung des Gebiets der schriftlichen Hausarbeit und eines im Zulassungsgesuch benannten Schwerpunkts.

(4) Die mündliche Prüfung wird von jedem Prüfer nach § 13 Abs. 1 bewertet. Aus den Einzelnoten beider Prüfer wird eine Durchschnittsnote nach § 13 Abs. 2 errechnet; ist sie schlechter als 4,0, so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(5) Eine nichtbestandene mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind:

Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Prüflinge sowie besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von den Prüfern und dem Beisitzer unterzeichnet.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern festgesetzt. Dabei sind folgende Noten und Prädikate zu verwenden:

| | | |
|-------------------|---------------------|--|
| sehr gut | = 1,0 oder 1,3 | = eine hervorragenden Leistung; |
| gut | = 1,7, 2,0 oder 2,3 | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| befriedigend | = 2,7, 3,0 oder 3,3 | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| ausreichend | = 3,7 oder 4,0 | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| nicht ausreichend | = 4,7 oder 5,0 | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Wird die Note im Wege des Durchschnitts errechnet, so lautet sie

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note der schriftlichen Hausarbeit und die Note der mündlichen Prüfung mindestens ausreichend (4,0) sind. Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung; Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Bildung der Durchschnittsnoten nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden sie anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Versucht der Bewerber, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Fortsetzung der Prüfung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend gemacht werden.

§ 15 Wiederholung

Im Falle der Wiederholung der schriftlichen Hausarbeit (vgl. § 11 Abs. 7) oder der mündlichen Prüfung (vgl. § 12 Abs. 5) muss sich der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen zur Wiederholung der Prüfung melden. Die Wiederholungsprüfung muss im nächsten Prüfungstermin, spätestens sechs Monate nach Zustellung des Bescheids über das Nichtbestehen, stattfinden. Meldet sich der Bewerber nicht fristgerecht zur Wiederholungsprüfung oder versäumt er sie aus Gründen, die er zu vertreten hat, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 16 Zertifikat

Über die bestandene Prüfung wird ein Zertifikat mit folgendem Inhalt ausgestellt:

1. Angaben darüber, dass der Bewerber die Prüfung im Rahmen einer studienbegleitenden Zusatzausbildung erfolgreich abgeschlossen hat;
2. Angabe über den Umfang der Zusatzausbildung einschließlich der besuchten Studiengebiete;
3. Angaben über Art und Dauer der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die dabei erzielten Einzelnoten und die Gesamtnote.

Das Zertifikat wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben; es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

§ 17

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.